

REGELUNG VOM. 16 SEPTEMBER 2002 IN BEZUG AUF DEN ZUGANG ZU DEN INFORMATIONEN DES NATIONALREGISTERS DER NATÜRLICHEN PERSONEN

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 31. Mai 2001 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Nach Durchsicht des einzigen Artikels des Gesetzes vom 30. März 1995, durch den das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abgeändert wird (B.S. vom 13. April 1995).

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2002, der die Geschäftsordnung (ROI) der Kammer der französischsprachigen Anwaltschaften bestätigt.

In Erwägung, dass es der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften obliegt, die Zugangsmodalitäten zum Nationalregister der natürlichen Personen zu regeln.

Verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Nur die Anwälte der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften, die erklären, Kenntnis der vorliegenden Regelung genommen zu haben, und sich verpflichtet haben, deren Bedingungen zu respektieren, sind berechtigt, die aus dem Nationalregister über die Kammer erhaltenen Informationen zu nutzen.

ARTIKEL 2

Der Rechtsanwalt, der seinen Antrag einreicht, bescheinigt, dass er diese Angaben für einen der folgenden Zwecke beantragt: zur Einleitung, zum Führen und zum Abschließen einer Sache oder zur Erfüllung der einem Streitverfahren vorausgehenden Handlungen.

ARTIKEL 3

Bei jeder Anfrage gibt der Rechtsanwalt unter seiner eigenen Verantwortung die Art des Verfahrens an, das er einleiten wird, und die Informationen, die er benötigt (Name, Vornamen, Geburtsort und –datum, Geschlecht, Nationalität, Hauptaufenthaltort, Sterbeort und –datum, Beruf, Zivilstand, Haushaltszusammensetzung).

ARTIKEL 4

Der Rechtsanwalt begründet seine Anfrage, wenn diese die Übermittlung der Nationalität, des Zivilstandes oder der Haushaltszusammensetzung bezweckt.

ARTIKEL 5

Die erhaltenen Informationen werden ausschließlich zu dem angegebenen Zweck genutzt.

Jede Verarbeitung der Daten, die der Rechtsanwalt aufgrund der vorliegenden Regelung erhält, unterliegt dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens im Rahmen der Verarbeitung von persönlichen Daten.

ARTIKEL 6

Nach einer ersten Mahnung informiert die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften den Präsidenten der betroffenen Anwaltschaft über alle Übertretungen zu vorliegender Regelung.

ARTIKEL 7

Der Betrag pro Auszug aus dem Nationalregister beläuft sich auf 5 €.

Der Auszug aus dem Nationalregister wird bei Erhalt des Zahlungsbeleges, bei Erhalt des Originals des Kanzleischecks, bei Erhalt des dem Antrag entsprechenden Kontoauszugs oder aber bei Erhalt der gezahlten Provision (Artikel 8) übermittelt.

Die per Fax übermittelten Anfragen werden erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet.

ARTIKEL 8

Der Rechtsanwalt kann eine Provision auf das Konto Nr. 630-0238962-13 überweisen, um seine späteren Anfragen zu decken. In diesem Fall achtet der Rechtsanwalt darauf, sein „Provisionskonto“ rechtzeitig aufzufüllen.

Bei nicht ausreichender Provision wird der Verantwortliche des Registers die Erteilung der Auszüge aussetzen.

ARTIKEL 9

Wenn die Suche eine Person betrifft, die vom Büro für Rechtsbeihilfe abhängt, so wird der Beleg der Bezeichnung des Rechtsanwalts dem Antrag auf Erteilung eines Auszugs aus dem Nationalregister beigelegt. Die Suche ist dann kostenlos.